

*Antwort zur Anfrage*

Einrichtung eines stationären „Blitzers“, Drucksachen-Nr. 5308/2014-2020

Zu diesem Beratungsgegenstand wird angefragt, womit die Verwaltung die Notwendigkeit der Errichtung einer stationären Anlage rechtfertigt. Es wird weder angesprochen, ob die Anfrage der stationären Überwachung von Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstößen gilt noch ein konkreter Sachverhalt/Standort benannt. Deshalb kann sie auch nur allgemein beantwortet werden.

Die Berechtigung der kommunalen Überwachung beider Verstöße ergibt sich aus § 48 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes NRW. Danach sind die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 48 OBG konkretisiert diesen Begriff der „Gefahrenstelle“.

Danach sind Gefahrenstellen Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres kann insbesondere in Betracht kommen,

1. an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern und Fahrradfahrern sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden,
2. in unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder
3. wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.

Geschwindigkeitsbeschränkte Straßenstrecken sind darüber hinaus als Gefahrenstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes oder der Luftreinhalteplanung angeordnet wurde.

Nur dort, wo (mindestens) eins der vorgegebenen Kriterien erfüllt (oder ausnahmsweise eine weitere konkrete Gefahrensituation festzustellen) ist, dürfen Kommunen Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstöße überwachen (bei der Geschwindigkeitsüberwachung unabhängig davon, ob diese stationär oder mobil erfolgt). Diese Messstellen sind dann was Standort, Zeitpunkt und Dauer der Messung betrifft „im Benehmen“ mit der zuständigen Polizeibehörde festzulegen.

Die in der Begründung zur Anfrage vorgetragene Auffassung, dass nur eine „relevante Unfallhäufigkeit“ den Einsatz einer stationären Überwachungsanlage rechtfertigt, greift damit genau so wenig wie die Annahme, dass „andernfalls“ (also ohne konkrete Gefahrenstelle im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes) „aus erzieherischen Gründen“ eine mobile Überwachung zulässig sei.

Entgegen evtl. anders lautenden Pressemitteilungen ist zurzeit an keinem (weiteren) Standort die Einrichtung einer stationären Überwachungsanlage geplant.